

## **Beitragssordnung**

des Vereins

„KiKu – Verein für Kino und Kultur Rheingau-Taunus e. V.“

### **§ 1 Grundsatz**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Mitgliedsbeiträge.

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 der Satzung.

### **§ 2 Mitgliedsformen**

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitsgliedschaften (natürliche Personen),
- Organisationsmitgliedschaften (juristische Personen, insbesondere Unternehmen, Vereine, Verbände und Stiftungen).

2. Eine Unterscheidung in aktive oder passive Mitgliedschaften besteht nicht.

### **§ 3 Beitragshöhe**

1. Der Mindestjahresbeitrag für Einzelmitsglieder beträgt 20,00 €.

2. Der Jahresbeitrag für Unternehmen beträgt 100,00 €.

3. Der Mindestjahresbeitrag für Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen beträgt 20,00 €.

4. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Jahresbeitrag leisten.

5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder vollständig erlassen werden.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass besteht nicht; eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

4. Ein ermäßigter oder erlassener Beitrag gilt in der Regel für ein Geschäftsjahr und kann erneut beantragt werden.

## § 5 Organisationsmitgliedschaften und Stimmrecht

1. Bei Organisationsmitgliedschaften ist ausschließlich die juristische Person Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft begründet keine Einzelmitgliedschaften der Mitglieder, Mitarbeitenden oder sonstigen Angehörigen der Organisation.
3. Organisationsmitglieder können bis zu zwei vertretungsberechtigten Personen benennen.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, erfolgt einheitlich mit einer Stimme.

## § 6 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und spätestens bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres fällig.
2. Neumitglieder zahlen den Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme.
3. Bei Eintritt ab dem 1. Oktober eines Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 7 Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Überweisung oder Lastschrift.
2. Kosten aus Rücklastschriften oder Zahlungsversäumnissen können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## § 8 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17 beschlossen.
2. Sie tritt mit Wirkung zum 14.12.2025 in Kraft.
3. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.